

AS
Fz
R

28. Zu Art. 2 § 17 Abs. 2

In § 17 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Artikel 1 § 1 Nr. 37 Buchstabe a tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Die mit dem Entwurf vorgesehene 25 Jahre zurückwirkende Streichung von Rechtsansprüchen auf Garantiehilfe ist verfassungsrechtlich nicht zulässig, zumal die Voraussetzungen für die Garantiehaftung erst durch das Lohnfortzahlungsgesetz mit Wirkung vom 1.1.1970 neu geregelt worden sind.

AS 29. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bis zum 31. Dezember 1975 einen Bericht über die für die nächsten fünf Kalenderjahre zu erwartende Entwicklung der Finanzlage in der gesetzlichen Krankenversicherung vorzulegen und darin auch geeignete Alternativen für die Absicherung der Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung darzustellen.

Eine mittelfristige Vorausschau für die Finanzlage der Krankenversicherung ist deshalb dringlich, weil deren Ausgaben inzwischen ein besonderes Gewicht erhalten haben und vermutet werden muß, daß sie weiterhin überproportional steigen werden. Das wird voraussichtlich grundlegende Untersuchungen über die weitere Gestaltung des Gesundheitswesens, über das Finanzierungssystem der Krankenversicherung überhaupt und über die Belastbarkeit der Versicherten wie der Wirtschaft erfordern. Dafür soll der Bericht die notwendigen Daten und Erkenntnisse vermitteln.

Bundesrat

Drucksache 771/2/74

17.12.74

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts und zur Änderung der Krankenversicherung der Rentner (Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz - KVWG)

Punkt 21 b) der 415. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1974

E n t s c h l i e ß u n g

Zu Art. 1 § 1 Nr. 36 Buchst. a) (§ 385 Abs. 3 RVO),
Art. 2 § 10

Der Bundesrat stellt mit Sorge fest, daß die in dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf des Krankenversicherungsentwurfes vorgesehenen Vorschriften zur finanziellen Sicherstellung der Krankenversicherung der Rentner sich einseitig am Finanzstatus und am Finanzbedarf der Rentenversicherungen orientieren. Durch die grundsätzlich aufrechterhaltene Bindung der Beiträge der Rentenversicherungen zur Krankenversicherung der Rentner an die Summe der Rentenausgaben ist zu erwarten, daß auch künftig der Finanzierungsanteil der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung an der Krankenversicherung der Rentner steigen wird.

18.12.74

- 2 -

Der Bundesrat hält im Hinblick auf die noch vorhandenen Unterschiede zwischen den Solidargemeinschaften einerseits der gesetzlichen Krankenversicherung und andererseits der gesetzlichen Rentenversicherung eine solche Entwicklung nicht frei von Bedenken.

Der Bundesrat bittet daher den Bundestag, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, auf welche Weise die Solidargemeinschaft der gesetzlichen Krankenversicherung im Wege einer zusätzlichen Beteiligung der Rentenversicherungen an der Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner stärker, als dies bisher im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen ist, von den Kosten der Rentnerkrankenversicherung entlastet werden kann.

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts und zur Änderung der Krankenversicherung der Rentner (Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz - KVWG)

Punkt 21 b der 415. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1974

Der Bundesrat möge beschließen:

a) Zu Artikel 1 § 1 Nr. 24 f (§ 368 a Abs. 9 Satz 1 RVO)

In § 1 Nr. 24 ist Buchstabe f zu streichen.

Begründung:

Die ambulante ärztliche Versorgung ist grundsätzlich den freiberuflichen Ärzten vorbehalten. Eine Beteiligung leitender Krankenhausärzte an der kassenärztlichen Versorgung sollte daher die Ausnahme sein und auf Überweisungen beschränkt bleiben. Auch sollte die Möglichkeit der unmittelbaren Inanspruchnahme deshalb nicht vorgesehen werden, weil der Schwerpunkt der Berufstätigkeit der Chirurgen im stationären Bereich liegt und angesichts des Umfangs dieser Tätigkeit die Möglichkeiten einer zusätzlichen ambulanten Tätigkeit begrenzt sind.

b) Zu Artikel 1 § 1 Nr. 30 e (§ 368 n Abs. 7 Satz 2 RVO)

In § 368 n Abs. 7 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Möglichkeit, Einrichtungen, die der unmittelbaren medizinischen Versorgung der Versicherten dienen, zu betreiben